

78M 877

[77]

1633



and. Dr. s. V. c. 4303 QK



# Friedens-puncten/ So

Zwischen der Römischen Keyf. Maj.  
vnd der Churf. Durchleucht. zu Sachsen/  
vnseren Allergnädigsten vnd Gnä-  
digsten Herren/

den  $\frac{10}{20}$  Maji/dises 1635. Jahrs/  
in der Königlichen Haupt-Statt Prag  
geschlossen vnd publicirt  
worden.

Groyt

Sampt dem Keyserlichen Patent/  
wie selbiges  
den 24. tag Junij/  
in des H. Römischen Keychs Statt Nürnberg  
öffentlich veruffen vnd angeschlagen  
worden.



Getruckt erstlich zu Nürnberg/  
bey Abraham Dümlern.



Kapsel 78 M 377 [7]

AN



**V**nde vnd zu wissen sey hiemit jeder  
 männiglich: Nachdem die Röm. Keyf. auch  
 zu Hungarn vnd Böhemb Kön. Majestat/ıc.  
 vnser allergnädigster Herr/als Oberhaupt/ganz  
 enferig dahin getrachtet / vnd die Churfürstl.  
 Durchleucht. zu Sachsen/ıc. als eine vornehme  
 Seule des H. Römischen Reichs/darzu treulich  
 cooperirt, wie/vnd auff was massen doch ein Christlicher/Allgemei-  
 ner/Ehrbarer/billicher vnd sicherer Friede / in dem H. Röm: Reich/  
 wider auffgerichtet/vnd dasselbe/nach so vielen lang gewährten Krie-  
 gen/vnd darüber außgestandenem Elend/Noth vnd Zerstörung/er-  
 quicket/der Blütstürzung einsten ein Ende gemacht/vnd das gelieb-  
 te Vaterland der Hoch-Edlen Teutschen Nation, von endtlichem  
 Vndergang/errettet werden möchte.

Das sie darauff / vnd zu solichem heylsamem gemeinnützigem En-  
 de / weil man bey diesem leydigen Unwesen / vnd sonderlich wegen  
 dero auffß Reichs Boden/sich noch befindenden außländischen Na-  
 tionen, vnd Kriegs Partheyen/ zu keiner allgemeinen Reichs: oder  
 andern gemeinen Versamblungen/ sicherlich gelangen können/bey-  
 derseits dero Kähte/ vnd Bevollmächtigte / anfänglich naher Leith-  
 maris/ von dannen naher Pürna/ vnd endtlich auff Prag geschickt/  
 vnd Sich / dem Reich zu Ruh vnd Ehren: der Teutschen Nation,  
 vnd beyderseits respectivè, Königreichen / Chur: Fürstenthumb/  
 Landen vnd Leuthen / zu Trost vnd Rettung: vnd dem gemeinen  
 Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluss ver-  
 glichen/vnd vertragen haben.

Anfänglich/ bleibt es wegen der Mediat-Stifte/Klöster/vnd  
 anderer Geistlichen Güter / vnd deren samplichen Zugehörungen/  
 welche der Augspurgischen Confelsion Verwandte Chur:Fürsten/  
 vnd Stände des H. Römischen Reichs Vorfahren / noch vor dem  
 auffgerichtem Passawischen Vertrag / oder Religion Frieden / eyn

gezogen vnd innen gehabt / bey dem klaren Büchstaben / vnd Ver-  
ordnung des angeregten hoch-betheurten Religion Friedens / aller-  
dings vnd durchaus.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stift / vnd Geistliche  
Güter / so vorm Passawischen Vertrag / oder Religion Frieden eyn-  
gezogen worden / so wol auch diejenige Stifte vnd Geistliche Güter /  
welche nach gedachtem Passawischen Vertrag / oder Religion Frie-  
den / in der Augspurgischen Confessions Verwandtē / Gewalt kom-  
men / die seyen gleich Mediat oder Immediat, (darunder dann auch  
die freye Weltsche Stift / so dan die Meisterthumb / vnd Commen-  
thureyen der Ritterlichen hohen Orden / mit-begriffen) ist es endlich  
dahin verhandelt / daß dieselbe jek-bemeldten Chur-Fürsten vnd  
Ständen / so viel Sie deren Anno 1627. den 12. Novemb. styl. nov.  
innen-gehabt / besessen vnd gebraucht / nichts außgeschlossen / wie es  
auch genant werden möchte / ohne einigen An- vnd Zuspruch / vnder  
was prætext. Schein oder Vorwenden auch solches geschehen kön-  
te / oder möchte / auff vierzig Jahr / von dato diser beschlossenen  
Vergleichung anzurechnen / gerühiglich verbleiben / auch was einem  
vnd anderen ein zeit-hero daran eyngezogen / vnd Sie entsetzt völlig  
vnd plenariē, jedoch ohne Erstattung einiger Nuzung / Schaden  
oder Vnkosten / die ein Theil an dem anderen prætendiren wol-  
te / restituir werden.

Vnd weilien am 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. etliche Bist-  
thumb / vnd andere Geistliche Güter / so nach außweisung dieses Frie-  
den-schlusses denen Augspurgischen Confessions Verwandtē / auff  
ob-bemeldte 40. Jahr bleiben sollen / mit Eynquartirung vñ Kriegs-  
volck belegt / oder wider derselben Jnhaber / Rescript, Befelch / vnd  
Verordnung / ergangen seyn mögen: damit nun vber kurz oder  
lang kein zweiffel entstehe / ob durch solche Eynquartirungen vnd der-  
gleichen militärische Ordinanzien / als auch Rescript vnd Befelch /  
der Jnhaber Possess geändert / oder dermassen geschwächt zu seyn / er-  
achtet werdē könnte / daß dieselbige Stifte vnder des vorher-gehenden  
Paragraph disposition nicht mehr gehörig weren; als hat man sich  
dahin verglichen / daß vorbesagte Kriegs-eynquartirungen / vnd der-  
gleichen militärische Ordinanzien / auch Rescript, Verordnung vñ  
Befelch / so in bemeldten Stifften ergangen / keines wegs zu Nach-  
theil

97

5  
theil/weniger zu Auffhebung der Inhabung/welche in offte-befagten  
Stiffen/vñ anderen Geistlichen Gütern/der Augspurgischen Con-  
fession zugethane Stände/vermöög erlangter Postulationen oder  
Electionen, noch am 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. gehabt/  
gemeynt seyen / sondern/ohngeachtet alles dessen/diejenige für In-  
habere zu halten/vnd der disposition des nächst-vorher-gehenden Pa-  
ragraphi zu geniessen haben sollen/in deren Namen/nach an besag-  
tem 12. Novēb. styl. nov. Anno 1627. die Regierung desselben Bist-  
thums/Stiffis/Klosters/oder anderen Geistlichen Güts/würcklich  
geführt worden.

Jedoch neimen Ihre Keyf: Maj: hiervon expressè auß/diejenige  
Stift/Klöster/Kirchen / vnd andere Geistliche Güter / welche den  
Catholischen auff die von beyden Theilen judicialiter eyngebrachte  
Acta, vnd utrinque beschehene Submission, (dahin auch vnder an-  
deren der samptlichen Herren Churfürsten/Anno 1627. zu Mühlhau-  
sen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd anderem particular-  
fall/durch Berichtlich publicirte Urtheil/an Ihrem Keyserl: Hof/  
oder Camergericht zu Speyr/ vor oder nach dem 12. Novembr. styl.  
nov. Anno 1627. zuerkant / vnd etwan vmb dieselbe Zeit noch nicht  
zur Execution gebracht: dann solche sollen nochmals dem Stand  
Rechtens vnderworffen bleiben/vnd der Execution halben ergehen/  
was sich nach außweisung des Religion vnd Land-Friedens wird  
gebühren.

Es soll aber bey denjenigen Stiffen vñ Geistlichen Gütern/von  
welchen obiger s. Was aber anlangen thut/it. disponirt, Zeit  
während der verwilligter 40. Jahren/in Geist vnd Weltlichen sachen/  
in dem Stand/wie es den 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. gewe-  
sen/allerdings verbleiben/auch die Religion betreffend/beym Exer-  
cicio der Catholischen Religion, item den Mensibus Papalibus,  
primariis Precibus, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien,  
an denen Orten/wo angeregte Catholische Religion, vnd was jeko  
vorgehend mehr gemeldet / am 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627.  
noch in Übung gewesen / darbey gelassen/ins künfftig auch noch wei-  
ter observirt, desgleichen die Klöster vnd Religiosen, so dieselbe  
Zeit von den Catholischen versehen worden/auch hinfüro ihnen vn-  
perturbirt gelassen / da einige Änderung darseider damit gemacht/

solche wider abgethan / vnd alles in den Stand / wie es Anno 1627. den 12. Novemb. styl. nov. gewesen / wider gesetzt / vnd für die Catholische erhalten : auch wann etwan in denselben Klösteren ein Catholischer absturbe / ein anderer an dessen Stelle genommen / vnd wider dieses alles die Catholische keines wegs gravirt , auch kein Cyntrag vnder einigem prætext , schein oder vorwenden dargegen gestattet / oder einiges darwider lauffendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn / gut geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die ob-gemeldte Stifte / vnd deren Capitul / dise 40. Jahr vber / bey ihrem Stand / Wesen / Rechten vnd Berechtigkeiten / insonderheit in casu vacantia , bey ihren Electionen vnd Postulationen , vnverhinderlich gelassen / dieselbige Electionen vnd Postulationen auch / die weren nun seithero des 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwanthe vorgegangen / oder möchten ins künfftig / so lang die bewilligte 40. Jahr wahren / entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwanthe fallen / nicht angefochten werden / vnd es ohne einiges Disputat , ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgische Confession zugethan / dise 40. Jahr vber / sein verbleiben darben habē / jedoch aber in solchen Stifften / es sene gleich bey Lebzeiten des Inhabers oder Sede vacante , die Election oder Postulation geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgische Confessions Verwanthen / vigore hujus pacti publici , bey dem jenigen Religions- Stand / so wol die Catholische Religion , in gleichem die Menses Papales , Preces primarias , Canonicaten , Præbenden vnd Beneficien , Klöster vnd Religiosen , als die Augspurgische Confession betreffende / allerdings vngeändert gelassen werden / wie es sich im selbigen Stifte noch am 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627. befunden.

Anlangende die Sessiones vnd Vota , bey den Reichs- vnd Deputation- auch Camergerichtlichen Visitation- vnd Revision- Täggen / deren sich sonst die Augsp. Confessions- Verwanthe Stände / wegen der in ihrer Inhabung begriffenen / oder Krafft dieses Frieden- Schlusses / wider dahin gelangenden Immediat- Stifte / hetten gebrauchen wollen / ist es darben verblieben / daß dieselbe Sessio-  
nes



nes vnd Vora, die benante 40. Jahr vber/beyseits gestelt/vnd dieselbe Conuentus vñ Verrichtungen nichts desto weniger von der Keyf. Maj. vnd anderen darzu gehörigen Reichs-Ständen / respective außgeschrieben/fortgestellt/vñ verrichtet werden sollen: in den Craisen aber/ wo die Augspurgische Confessions-verwanthe Stände/als Inhaber eines oder mehrer Immediat-Stiffts / Selsiones vnd Vora hergebracht/ sollen sie ihnen/ wie vor disem / also auch fünffzig/ die verglichene 40. Jahr vber gelassen werden.

Damit auch nach verfließung der so offft angezogenen 40. Jahren/ die liebe Posteritet, vmb all solcher so lang vnd fern hinauß gestillter Streitigkeiten willen/nicht abermals in Brüche vnd weiterung gerahte/ sondern viel mehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde / so solle noch vor außgang der bewilligten 40. Jährigen Zeit / durch zusammensetzung Friedliebender Stände von beyderley Religionen / in gleicher anzahl/oder dero hierzu bevollmächtigter Räte/Botschaften / vnd Abgesandten/ alle eusserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werde / ob die Sach angeregter Geistlicher Güter halber / mit beeder Theil belieben / auff einmal könnte zu grund verglichen werden.

Damit aber dieselbe Vergleichung / nicht gar zu lang / vnd vast biß auff die letzte Zeit gespart werde / so solle sie/auffs längst innerhalb den nächsten 10. Jahren/von dato vorgenommen/vnd so viel als mensch.vnd möglich ist / zu Ende gebracht werden: jedoch ganz vnverfürkt/vñ vngeringert deren/vber solche 10. Jahr/ an denen bewilligten 40. Jahren/ alsdann noch restierender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen / so soll nach außgang der bemeldten 40. Jahren/jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/welches er den 12. Novembr.styl.nov. Anno 1627. gehabt hat / sich desselbigē so gut oder schwach es damals gewesen/ gütlich oder Rechtlich zu gebrauchen / vnd soll deswegen kein Theil wider den andern/ vnerkantes ordentlichen Rechtens / zu den Waffen greiffen / die Röm. Keyf. Maj. auch solches anderen zu thun nicht gestatten/ weniger für sich die Stände damit beschwären.

Vnd behalten Ihre Keyf. Maj. für sich vnd dero Nachkommen am Reich/ als Oberhaupt/ Ihr/ auff den fall der nicht vergleichung/ oder weitem Streitigkeiten / die gebührende Hochheit vnd Jurisdiction,

tion, vnd die streitige Fähe/ zwischen denen Partheyen / so wol an  
 dero Keyserl. Hof/ (doch mit zuziehung erlicher Churfürsten vnd  
 Stände des Reichs Kähte/ von gleicher anzahl beeder der Catholi-  
 schen Religion/ vnd Augspurgischen Confession zugethan / welche  
 ihrer Pflicht/ damit sie ihren Herren sonst verwanth / zu diesem Actu,  
 zuvorher erlassen / vnd in disen Sachen / in besondere Endspsicht  
 zur Justiz/ darinnen ohne einiges ansehen der Person/ vnd welcher  
 Religion ein oder andere Parthey zugethan/ dem Religion-frieden/  
 vnd Reichs-Constitutionen gemäß/ zu verfahren / genöthen wer-  
 den sollen) als an dero Keyf. Cammergericht allenthalben / nach  
 vorgehender gnugsamer Verhör / vnd vermittelst ordentlicher Pro-  
 cesss, in jeder Sach/absonderlich zu erörtern/wie auch die manuten-  
 tion des Religion-vnd Prophan-Friedens/ tragenden Keyf. hohen  
 Ampts wegen / vnd nach außweisung der Reichs-Abschiede / vnd  
 Keyf. Wahl-Capitulation, zu exerciren, billich zuvor.

Denen Catholischen soll weiter nichts von ihrem Erz-Stift/  
 Klöstern / vnd andern Geistlichen Gütern/ die sie noch am 12. Nov.  
 styl. nov. Anno 1627. innen gehabt / oder auch vermöge dises Frie-  
 den-Schlusses / wider bekommen sollen / demselbigen zugegen / im  
 wenigsten entzogen/ sondern da ihnen etwas weiter genommen oder  
 abgestriekt wurde / sollen Sie dessen alsbald vnverzüglich restituirte  
 werden.

Da Sie auch sonst wider den Religion, vnd Prophan, oder  
 auch disen Friden/ in etwas beschwärt wurde/ sollen Sie befugt seyn/  
 deswegen Ihre Keyf. Maj. an dero Keyf. Hof/ oder bey dem Keyf.  
 Cammergericht anzulangen/ die sollen dan/ nach außweisung des Re-  
 ligion-vnd Prophan, oder auch dises Fridens/ vnd anderer Reichs-  
 Constitutionen vñ Ordnungen/ die heilige Justiz administriren.

Ebenmässig soll es auch gehalten werden mit den Augsp. Confes-  
 sions Verwanthen / daß nemlich Ihrer keiner wider den Religion/  
 vnd Prophan-Friden / noch auch wider disen Friden/ oder wider an-  
 dere Reichs-Constitutiones vnd Ordnungen im wenigsten gra-  
 viret, oder ihnen von denen Stift vnd Geistlichen Gütern / so sie  
 vormals gehabt/ vnd ihnen/ nach außweisung dises Friden-Schlus-  
 ses/ bleiben sollen/ etwas entzogen wurde.

Das Erzstift Magdeburg betreffend / ist es vmb des lieben Fri-  
 dens

9

dens willen dahin gelangt / daß Churf. Durchl. zu Sachsen fr. geliebter Sohn / Herzogs Augusti zu Sachsen / Gütlich / Cleve vnd Berg / Fürstl. Gn. dasselbige / auff ihre vbrige Lebtag / innen haben / vnd geniessen mögen / vnd sollen seine Fürstl. Gn. darinnen nicht perturbirt, noch gehindert werden.

Was die Selsion vnd Vorum, wegen dieses Erbstifts auff Reichs. Deputation vnd Cammergerichtlichen Visitation vnd Revision Täge anlangt / soll es darmit allerdings / wie oben / wegen anderer / von denen / der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen / innhabenden hohen Stifften / geordnet vnd verglichen / auch / wegen dises Erbstifts / gehalten werden / vnd die Reichs. Deputations vnd Cammergerichtliche Visitation vnd Revisions Täge / ohnbehindert / des Magdeburgischen / disfalls beyseits gestellten Voti, von nun an wider fortgehen / vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperrt seyn: in dem Nider Sächsischen Craiß aber / behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd das Erbstift / wegen der Direction, Voti, vnd Selsion, das jenige / wie es hergebracht.

Es solle auch das Erbstift Magdeburg / die oft berührte 40. Jahr vber / in Geist vnd Weltlichen Sachen / auch die Catholische Religion / Menses papales, preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, Klöster vnd Religiosen / so wol die Augspurgische Confession / vnd in casu Vacantiæ, die Wahl vnd Postulation betreffende / allerdings / wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften / so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an / denen Augspurg. Confessions Verwandten / auff 40. Jahr verbleiben / ins gemein verglichen worden / vnveränderlich gehalten werden.

Wegen der vier respectivè Herrschafften vnd Nempter / Quersfurth / Gütterbockh / Dama / vnd Borgk / ist es / vmb des lieben Friedens willen / auch dahin gelangt / daß der Herz Churfürst solche zu seiner bessern contentung vnd beruhigung / einnehmen / vnd vom Erbstift Magdeburg / zu Lehen recognoscieren / auch so lang behalten vnd geniessen möge / bis Sie mit seiner Churfürstl. Durchl. gutem belieben vnd Willen / per æquipollens, wider außgewechselt wurden / jedoch dem Reich vñ Nider Sächsischen Craiß / an den Reichs vnd Craiß Stewren / vnd andern gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann solche Ihre Churfürstl. Durchl. propor-

B

tionabiliter zu tragen schuldig / wie auch deswegen seiner Churf. Durchl. von dem Thumb-Capitul vnd Landschafft / eine schriftliche Einwilligung zu ertheilen / vnd von seiner Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zu erheben / vnd sollen Seine Churfürstl. Durchl. ermelter Aempter halben / nicht angefochten werden.

Über dises / ist auff gnädigste Erinnerung allerhöchst-gedachter Ihrer Kayf. Maj. damit des Herren Marggrafen / Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zu dero besserem vnderhalt / ein gewisses an Gelt / auff ihr Lebenlang / auß dem Erbstift Magdeburg Jährlich gerächt werden möchte / mit Seiner Churfürstl. Durchl. wegen dero Herren Sohns / Herkogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredt / vnd verglichen worden / daß Seiner des Herren Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr Lebenlang / (vnd länger nicht) Jährlich 12000. Reichsthaler in specie, jedes Jahrs auff zween Termin / halb auff Ostern / vnd halb auff S. Michaelis, zu Leipzig in den Messen daselbst / vnd zwar mit dem ersten Termin / nach verfließung eines halben Jahresfrist / von zeit erlangter Possession zu rechnen / anzusehen / an Seiner des Herren Marggrafen Fürstl. Gn. Leuthe / so deswegen bevollmächtiget / vnd bey der Erzbischöflichen Magdeburgischen Rentkammer sich angeben wurden / auß des Erbstifts Renthen vnd Gefellen / (welche dann / so viel davon für Herkogen Augusti Fürstl. Gn. gehören / hiemit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd vnfehlbar / gegen Quittung sollen gerächt vnd erlegt werden: jedoch stehet hochgedachts Herkogens Augusti Fürstl. Gn. bevor wegen all solcher Summa / der Jährlichen 12000. Reichsthaler / mit zuziehung des Thumb-Capituls vnd der Landschafft / der herkommen gemäß / eine Anlag im Erbstift zu machen / damit vermittelst derselben Collect, der Erzbischöflichen Rentkammer / völlig ersetzt werde / was dieselbe zu hochgedachtes Herren Marggrafen Fürstl. Gn. Jährlichen Deputat, anwenden müssen.

Was den Augspurg. Confessions-Verwandten / also / wie vorgesetz / bewilliget worden / da haben Ihre Keyserl. Majest. ausdrücklichen bedingt / daß es nicht soll dahin verstanden werden / als ob dadurch der Lübeckische Frieden-schluß / de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihrer Kayf. Maj. vnd der Königl. Würde zu Dennemarck / Norwegen / aufgerichtet worden / in einigem Passe / sollte aufgehoben /

hoben/ oder geändert seyn / sondern es soll bey desselben inhalt / allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Keyf. Maj. geliebten Herren Sohn / Erzherzogs Leopoldi Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern / auch das Bisthumb Halberstatt / nach inhalt ihrer Postulation vnd Capitulation, gelassen / vnd es im Erbstift Bremen / mit der Catholischen Religion / vnd Augsp. Confession / vnd deren freyen übung / in dem Stand dise 40. Jahr vber / erhalten werden soll / wie es den 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. darinnen gewesen / vnd oben von andern Stifften / in specie dem Erbstift Magdeburg verglichen worden.

Die von der Freyen Reichs Ritterschafft / sollen bey dem Exercitio Augsp. Confession / wie es der Religion-Fried mit sich bringt / ruhig gelassen / vnd ihnen darüber ganz kein eyntrag gethan / sondern dafern etwan einiger beschehen were / Sie darwider restituirt werde.

In den Reichs-Stätten / solle es mit denen / mit welchen allbereit in disem Krieg Ihre Keyf. Maj. in particulari accordiren lassen / bey denselbigen Accorden bleiben : mit allen andern Reichs-Stätten aber / bey dem Religions Fried / durch vnd durch / gelassen werden.

Wegen der Statt Donawerth / ist dises abgeredt / wann zuvor der Churfürstl. Durchl. in Bayern / dero auffgewandte Kriegsvnkosten widerumb erstattet / daß alsdann / an bemeldter Statt restitution, kein mangel seyn / auch von diser Sachen ferner vnderredung / etwa hiernächst bey Reichs Zusammenkunften zu pflegen / Ihre Keyf. Maj. vnd höchstgedachte Churf. Durchl. in Bayern / sich velleicht nicht wüden zu-wider seyn lassen.

Was der Röm. Keyf. Majest. Erb-Königreich Böhheim / vnd andere dero Oesterreichische Erbländer betrifft / haben bey allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. Majest. Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zum aller-inständigsten / höchst vnd fleißigsten angehalten / damit gedachtes freye Exercitium, der vngeänderten Augsp. Confession / an Ort vnd Ende / wo es Anno tausend sechshundert vnd zwölff sich befunden / gleicher gestalt hinfüro frey vnd vngehindert / zu vnd nachgelassen werden möge / auch solches / mit anführung vieler vnderschiedlicher Motiven, eyseria urgirt, vnd darvon in keinerley weg weichen wollen. Allein Ihre Keyf. Majest. wie offft vnd vielfältig auch darun

ansüchung gethan worden / ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen / sondern haben viel mehr hierentgegen allerhand Bedencken / vnd neben andern mehrern auch dises erinnern lassen / daß man Ihrer Keyf. Maj. (weil der Augsp. Confessions-Verwandten Stände / engerer gemachter Regul / vielfältigem suchen vñ begeren nach / die Religion / vñ deren Eynführung / der Landsfürstl. Hoheit anhängig seyn solte) ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn / vnd deroselben anmühen wurde: dann was einem Stand im Reich recht / das müßte ja dem andern / zumahlen Ihrer Keyf. Maj. selbst / nicht vnrecht / noch verbotten seyn. Welches dan / daß Ihr Keyf. Maj. nicht dareyn willigen wollen / Seine Churfürstl. Durchl. vngern vernommen / vnd anders gewünschet: weil aber Ihre Keyf. Maj. dabey so fest bestanden / als ist dabey allerdings geblieben / vnd haben Ihre Keyf. Majest. sich wegen Schlesien absönderlich resolvirt; wegen der Laupnis aber / mit ihrer Churf. Durchl. einen sonderbaren Vertrag auffgericht / mit dem es sein bewenden hat.

Nachdem auch / von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gesücht vnd begert worden / daß mehrere gleichheit der Religion / am Keyf. Cammergericht introducirt / vnd nach dem jetzigen Catholischen Cammer-Richter / ein Augsp. Confessions-Verwandter / vnd nach abgang desselben / wider ein Catholischer / vnd also fort-an / per vices geordnet / vier Præsidenten / darunder zween Catholische / vnd zween Augspurg. Confessions-Verwandte / bestellt / vnd die Anzahl der Augsp. Confessions-Verwandten Assessorum / dem numero der Catholischen Beyfizer / ganz gleich gemacht werden möchte / der-gestalt / daß von nun an die Röm. Keyf. Majest. auch alle Churfürsten vnd Cräisse / welche jeko oder künfftig zu præsentiren haben / eytel der Augsp. Confession Verwandte præsentiren / so lang vnd viel / biß die Assessores beeder Religionen in numero pares seyen: so oft dann künfftig ein Assessor abgienge / das Cammer-Gericht die Röm. Keyf. Maj: oder den jenigen Churfürsten / oder Cräiß / an welchem selbigen mahls die Præsentation were / berichten solten / von was für Religion / zu erhaltung einer gleichen Anzahl / die præsentandi seyn müßten:

Als ist diser Articul / biß zu einer ehisten Zusammenkunfft der Stände des Reichs / beeder Religion-Verwandten / außgesetzt worden: so bald man aber wird zusammen kommen / soll solcher anderweit fürgenommen

nommen: inmittels aber/vnd biß derselbige erledigt/es bey voriger gemeiner Cammer-Gerichts-Ordnung/ohne änderung gelassen / vnd die geliebte Justitz ohne anstand administrirt, auch mit vnderhaltung des Cammergerichts / vnd dessen Bezahlung / vorige Ordnung in acht genommen werden.

Die bisher-gesteckte ordinari-Visitationes vnd Revisiones des Cammergerichts sollen nunmehr widerumb angehen vnd befürderet werden: weil aber mit grossem schaden des Reichs solche vber dreyszig Jahr lang ganz angestanden/vnd erligen blieben/dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts / sondern auch / in etlich tausend / hoch-beschwärllich zusammen-auffgewachsenen Revision-sachen / für den ersten anfang viel zu thun seyn wird: als ist verglichen/dasß ein extraordinari-Visitation, gleich wie in Anno Tausend sechshundert geschehen/vermittelst eines Deputation-tags angestellt/vnd von der Röm:Kens: Majest: auch schickender Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten alle Imperfection erkundiget/von deren remedirung gerathschlagt / ein modus, wie den auffgehäuften Revision-sachen schleunig vnd recht abzuhelffen/ersonnen / auff dem nächsten Reichs-Tage/der Röm:Kens: Majest: vnd samptlichen Reichs-Ständen/ referiert, ein gemeiner Schluß darüber gefaßt/nichts desto weniger aber inmittels mit den Jährlichen ordinari-Visitationen, damit keine weitere/vnd neue Imperfection vnd häuffung vorgehe, trewlich vnd fleißig verfahren werden.

Den Kens:Reichs-Hof-Raht betreffend / haben wegen Ihr Kens: Majest:dero Gesandte sich nochmalen erklärt / dasß bey erster Reichs-versammlung/die verfaßte Reichs-Hof-Rahts Instruction, den gesamten Herren Churfürsten/inhalts der Kens:Capitulation, zu ihrem gutachten vbergeben / vnd derselben außtrücklich mit-eyngeruckt werden solle / dasß die Reichs-Ständ ins gemein/mit Commisionen, nicht vberent/noch Mandata sine clausula, indifferenter, vnd außser deren in Rechten nachgelassenen vnd geordneten sählen/wider Sie decretirt werden sollen: weilen aber auch Seine Churfürstl: Durchl: zu Sachsen darbey ferner gesucht/ dasß der Reichs-Hof-Raht/ebener-gestalt in gleicher anzahl der Religion / besetzt werden möchte / vnd die Kens: Gesandten darwider eyngewendet / dasß die Bestellung des Reichs-Hof-Rahts / von beyden Religions Verwanthen / in gleicher anzahl / im

Röm: Keych nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer  
 Keyf: Maj: nicht zuzumüten; weren aber des gnädigsten erbietens/  
 daß / wie Sie vnd dero Löbliche Vorfahren am Keych / qualificirte  
 Subiecta, der Augsp. Confession zugethan / von ihrem Reichs-Hof-  
 Raht nicht außgeschlossen / also wolten Sie dieselben auch hinfür  
 gnädigst zu befördern / nicht vnderlassen: als ist diser Punct / auff  
 weitere fünfftige beredung / zwischen der Röm Keyf: Maj. vnd dem  
 Hochlöbl. Churfürstl. Collegio, (doch ohne einigen abbruch Ihrer  
 Keyf: Maj. Autoritet, Jurisdiction vnd Hocheit) außgesetzt  
 worden / vnd haben Ihre Keyf: Maj. bey so beschehener außsetzung  
 desselben Puncten / Ihre reservirt, daß vnder dessen / vnd biß daß  
 die angeregte Vnderredung / vnd mit Ihrer Keyf: Maj. allergnä-  
 digstem gutem eynwilligen / die vergleichung desselben Puncten er-  
 folge / Ihre Keyf: Maj. Ihre selbst / vnd Ihrem Keyf: Reichs-Hof-  
 Raht in einigem Stuck / zumal auch an handhabung vnd Execu-  
 tion dises gegenwärtigen Frieden-schlusses / ganz nichts wolten ge-  
 spert noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten  
 vnd Stände des Reichs / Agenten vnd Procuratorn, sollen am  
 Keyf: Hof / wann sie sich sonst / wie die Reichs-Hofrahts-Ordo-  
 nung mit sich bringe / gebürend legitimiren, vnd Ihre Keyf: Maj:  
 Verordnung / so der Agenten vnd Procuratorum halben /  
 an dero Keyf: Hof gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der  
 Hochlöbl: Keyfern Maximiliani II. Rudolphi II. vnd Matthiae  
 Zeiten / vnwäigerlich geduldet / vnd in keinerley wege / vmb der Reli-  
 gion willen / angefochten werden.

So solle auch keine Sach / durd die Röm: Keyf: Maj: vom Keyf:  
 Cammergericht / an Keyf: Reichs-Hofraht abgefördert / was ein-  
 mal am Cammergericht / präueniendo Recht-hängig gemacht /  
 vnd dahin gehörig ist / daselbst gelassen vnd erledigt / vnd vnwissend  
 der sämpelichen Reichs-Ständen / dem Cammergericht kein Keyf:  
 Gesäß gegeben werden.

In der Pfälzischen Sach / als vber welcher / die Jahr hero / viel  
 grausame motus, Vnrühe vnd Beschwörung vorgangen / haben  
 die Churfürstl: Durchl: zu Sachsen / ic. inständig darauff getrun-  
 gen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur-Würde / als der Lan-  
 den /

*nicht wenig  
 Gott für alle  
 folgen zu haben.*



den/gänzlich vnd zu grund/ möchte beygelegt vnd vertragen werden.

Diemeil aber Weltkündig / es auch das Hochlöbl: Churfürstl: Collegium, zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirte Pfalzgraff Friderich / alles des Unheyls / so in Ihrer Keyserl: Maj: Erb-Königreich Böhemb / vnd folgendts im Röm: Reich entstanden / ein Haupt-Anfänger vnd Ursächer / vnd Ihre Keyserl: Maj: sampt dero höchst-geehrtem Hauß / darüber in viel Million Schulden / vnd andere grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewendten Kriegs-vnkostens / dahinder lassen müssen / vnd daher von Ihrer Resolution, wie starck vnd eysferig auch Churfürstl: Durchl: zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen :

Als soll es bey dem jenigen / so Ihr Keyserl: Maj: wegen derselben Chur vnd Lande / für Ihre Churfürstl: Durchl: in Bayern / vnd die Wilhelmsche lineam, auch sonst gemacht / so wol / was Ihre Keyserl: Maj: wegen etlicher gewesener Pfälzischer Diener Güter / angeordnet / allerdings verbleiben: doch soll wensland Churfürst Friderichs des Vierdten / Pfalzgrafen bey Rhein / hinderlassenen Frawen Wittibin / ihr Leibgeding / so viel Sie dessen richtig liquidiren wird / passirt / vnd des proscribirten Kinderen / wann Sie sich vor Ihrer Keyserl: Majest: gebürlich humiliren, eine Fürstliche Underhalt / auß Keyserlichen Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit / gemacht werden.

Die Tyllischen Erben / sollē von dem / im Herkogthumb Braunschweig succedirenden Landsfürsten / vnd dessen Erben vnd successor ihrer assignirten, vnd von denen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vormals beliebten / vnd zu zahlen bewilligten / viermal-hundert-tausend Reichsthaler / in acht Jahren / nach einander / jedes Jahrs in der Leipzigerischen Ostermess / vnd zwar Anno 1637. zum ersten-mal mit 50000. Reichsthaler / sammt einem zweyjährigen Zins von der ganzen Summa / je 5. vom 100. gerechnet / vnd dann in der Ostermess Anno 1638. widerum mit 50000. Reichsthaler / sampt einem Jährigen Zins / von dem Rest der Hauptsum / abermals nur 5. vom 100. gerechnet / vnd so fort-an / des vbrigen Rests / jedes mahls zu sampt dem Zins / in Annis 1639. vnd 1640. & sequentibus, bezahlt / vnd vnder dessen / bey Ihrer hypothec vnd

Alsi-

Afsignation gelassen / in verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins / widerumb zu ihrer vorigen possession, der afsignirten Aempter/restituirt werden.

Die vor dato dieses Friedens schlusses / in derselben Schuld-sach erschienenene Zinse / wie auch die / auß denselben Aemptern / schon erhobene Nutzungen / sollen umb Friedens vnd Ruhe willen / compensirt, vnd alle darvon gewesene Forderungen / beyderseits gestillet seyn.

Wegen der Herzogen zu Meckelburg / haben Ihre Keyf: Maj: sich umb gemeines Friedens willen / vnd auß höchst-angebohrer Güte / auch umb Ihrer Churfürstl: Durchl: zu Sachsen / beharlichen Intercelsion willen / dahin erklärt: Es wolten Ihre Keyf: Maj: Sie / die beyde Herzogen / (waserz Sie gegenwertigen Friedens-Schluss / danckbarlich vnd würcklich acceptiren, vnd sich solchem gemäß verhalten / auch deme / Ihrent-halben / sonderbar begriffenen Memorial, gebührend nachkommen werden) widerumb zu Keyf: Hulden vñ Gnaden auffnehmen / vnd bey Land vnd Leuthen ganz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende / sollen der Röm: Keyf: Maj: Ihrem Erk-Hause / auch allen dero afsistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen / so dan allen ihren Kriegs-verwanthen / vnd dero Rähten / Dieneren / Land-Ständen / vnd Vnderthanen / auch Ordens-Leuthen / vnd ins gemein / allen vñ jeden angehörigen Geist vnd Wellichen / Societet vnd Communen, niemanden außgenommen; in specie auch dem Herzogen zu Lothringen / vnd seinen angehörigen, von den Augsp: Confessions-verwanthen Ständen / alle Ihre Churfürstenthumb / Fürstenthumb / Graff vnd Herrschafften / Land vnd Leuthe / Schlösser / Pässe / Festungen / ligende Gründe / vnd aller enden zustehende Reuten / Gülten / Nutzungen / Gefäll / vñ alle Derter / welche seither Anno 1630. entstandener Vnrühe / nach des Königs Gustavi Adolphi in Schweden / etc. Anfunfft außs Keychs Boden / eyngenommen worden / so viel Ihre Keyf: Maj: vnd dero afsistirende zu gedachter zeit / in Possels gehabt / oder ihnen / vermög dieses Schlusses / sonst gebührt / Sie möchten es in Anno 1630. in possessione gehabt haben / oder nicht / was vñ wie viel Sie / die Augsp: Confessions Verwanthe / darvon noch selbst in händen haben / ohn wäigerlich restituirt vnd eyngeraumt werden; jedoch ohne erstattung auffgehobener

hobener Nutzungen/ erlittenen Kriegs-schaden/ vnd auffgewandter  
 Vnkosten / auch ohn einige demolirung / oder Zufügung vnd Ge-  
 stattung einiges fernern vorsächlichen Schadens / wie auch ohne Ab-  
 führung Geschüzes/ vnd anderer/ an denselben Orten/ annoch be-  
 findlichen Mobilien. aufferhalb was jeder Theil an Stücken vnd  
 Munition. selbst dahin geschafft/ oder mit-gebracht / vnd sollen die  
 Vnderthanen/ da sie/ an einem oder andern Ort/ Pflicht geläisset/  
 vnd sich verwant gemacht/ hiervon loß-gezehlt werden.

Was aber die aufwertige Potentaten vnd Nationen / in specie  
 die Cron Franckreich/ Schweden / vnd andere / die nicht Reichs-  
 Stände/ noch dessen Glieder sind/ oder dasselbige anhero recognosci-  
 ren, oder gleich Reichs-Stände/ vnd dessen Glieder weren/ jedoch zu  
 diesem Frieden sich nicht bekennen/ noch demselbigen gemäß verhalten  
 wurden / in handen haben / zu dessen allen würcklichen/ vnfehlbaren  
 Restitution vnd Wider-erlangung / sollen Ihre Churf: Durchl: zu  
 Sachsen/ so wol die andere Augsp: Confessions-Verwante, Chur-  
 Fürsten vnd Stände/ wann Sie dieses Friedens mit-geniessen wollen/  
 der Röm: Keyf: Maj: vnd denen Catholischen/ mit gesampter Hand  
 vnd Zuthat / in Krafft dieses Vertrags vnd Frieden-stands / auch  
 auffgerichteten gemeinen Land-Friedens. vñ Reichs-Ordnung/ ohn  
 allen Anstand helfen/ auff Maß vnd Weise/ wie darvon vnden bey  
 der Execution des Frieden schlusses/ mit mehrern beredet worden.

Doch verstehet sich in allweg/ daß in dem nächst-vorhergehenden  
 periodo, gemeldten Puncts der Restitution nicht gemeynt / auch  
 nicht begriffen sind/ die jenige Geist- vnd Weltliche Güter / so zwar  
 Anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen; jedoch  
 aber/ Krafft vnderschiedener Puncten dieses Frieden-schlusses/ den  
 Augsp: Confessions Verwanten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Keyf: Maj: vnd samptliche Ca-  
 tholische Stände / vnd dero Kriegs verwante/ auch hinwiderumb  
 allen Augsp: Confessions-Verwandten/ Churfürsten/ Fürsten vnd  
 Ständen des Reichs / vnd dero Rächten/ Dienern/ Landständen/  
 vnd Vnderthanen/ vnd ins gemein/ allen vnd jeden/ ihren Angehö-  
 rigen/ vberall niemand (als die/ so von der Amistia excipiri sind)  
 außgenommen/ restituiren vnd eynraumen vnd gleicher gestalt die  
 Vnderthanen von der Pflicht/ die sie an einem oder andern Ort ge-

E

läisset/ vnd sich darmit verwanth gemacht/ loß zehlen / was von dero  
 Churfürstenthumben/ Fürstenthumben/ Land/ vnd Leuthen/ Festun-  
 gen/ Sch:öffern/ Pässen / ligenden Gründen / vnd aller Enden im  
 Reich zustehenden Renten/ Gültten vñ Nutzungen / vnd allen Dr-  
 ten/ wie die Namen habē/ seither Anno 1630. entstandener Vnrühe/  
 nach ankunfft des Königs in Schweden/ auffß Reichs Boden/ von  
 allerhöchst-gedachter Ihrer Keyf: Majest: dero als it: renden Chur-  
 Fürsten/ vnd Ständen / auch Kriegs-verwanthen/ occupirt gewe-  
 sen/ oder den Augsp: Confessions-Verwanthen/ vermöge dises Frie-  
 den-schlusses/ bleiben sollen / vnd solches gleichfalls ohne demoli-  
 rung/ oder zufügung vnd gestattung/ einiges ferneren vorsächlichen  
 Schadens / wie auch ohne abführung Geschüzes/ oder anderer/ an  
 denselben Dertern/ annoch befindlichen Mobilien, auch ohne erstat-  
 tung auffgehobener Nutzung/ erlittener Kriegs-Schäden/ vnd auff-  
 gewendter Vnkosten / ausserhalb was jeder Theil an Stücken vnd  
 Munition, wie oben gemeldt/ selbst dahin geschafft/ oder mit sich ge-  
 bracht.

Neben vnd vber disem/ haben vmb Friedens willen/ die Kön: Keyf: Maj: auch verwilliget/ daß/ was bey der/ im Nider Sächsischen  
 Craiß/ Anno 1625. entstandenen Vnrühe/ occupirt wordē/ darun-  
 der dann in specie die Festungen Wolffenbüttel vñ Mienburg/ mit-  
 gemeynt/ ihrem rechten Herren/ vnd alles/ was Ihre Keyf: Maj: vnd  
 dero als it: rende/ sonst mehr von Stätten vñ Festungē/ derer Der-  
 ter/ in ihren Händen haben / aller-massen/ wie ob-gemeldt/ ohne ab-  
 stattung der auffgehobenen Nutzungē/ ohne abführung noch daselbst  
 vorhandenen Geschüzes / oder anderer Mobilien, (ausserhalb was  
 an Stücken vnd Munition Sie/ vnd die Catholischen/ dahin brin-  
 gen lassen) sollen vnwäigerlich restituir werden / jedoch bescheiden-  
 lich/ vnd also:

Was Churf: Durchleucht: zu Sachsen im Königreich Böhemb  
 vnd Herzogthumb Schlesien/ etwan noch innen hat/ das sollen vnd  
 wollen Seine Churf: Durchl: in 10. Tagen/ nach empfangung dises/  
 mit Keyf: Maj: Hand vnd Secret-Insigel bekräftigten Friedens/  
 ohne allen außenthalt/ restituiren, Ihr Kriegsvolck darvon abfüh-  
 ren/ vnd der Keyf: Maj: oder deroselben hierzu in specie gevollmäch-  
 tigten Befelchshabern/ die Pläs vnd Festungen/ so sie etwan innen  
 haben/

haben/abretten / damit kein anders/als das Keyf:Volck/dieselbige  
præoccupiren möge: da auch etwan ander Volck noch darinnen  
läge/wollen Ihre Churf: Durchl: dasselbige/ wo Ihre Keyf: Maj: es  
allergnädigst begeren wurden/ mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer  
Keyf: Maj: vnd des H. Keychs führenden Armada, herauf bringen  
helffen.

Eben auch am selbigen Tag/da die Restitution der Keyf: Maj: in  
Böhemb vnd Schlesien beschicht/ sollen vnd wollen gleich so wol die  
Keyf: Maj: der Churf: Durchl: zu Sachsen restituiren vnd abretten  
alles/was von dero Churfürstenthumb/oder anderen Ihro zugehörig  
gen Landē/ Ihrer Keyf: Maj: oder dero Herren Aisittenten Kriegs-  
volck/alsdann in besatzung noch haben möchten.

So dann/ sollen vnd wollen Ihr Churf: Durchl: mit erst-angereg-  
ter Keyf: Keychs- Armada verhelffen/ daß auch den Catholischen im  
Keych/ das Ihrige/ disem Vertrag vnd Frieden-schluss gemäß/ zum  
schleunigsten/ widerumb eyngeraumet werde; es möchten sich gleich  
die anderen Augspurg: Confessions Verwanthe/ Chur: Fürsten vnd  
Stände/ zu disem Accord befeien / vnd demselbigen gemäß verhal-  
ten/ oder nicht.

Entgegen soll von Ihrer Keyf: Majest: vnd den Catholischen/ mit  
gesampter Hand vnd Zuthat/ ebenmäßige Hülff/ Rettung/ vñ Wi-  
der-erlangung des ihrigen/ je den Augspurg: Confessions- Verwan-  
then/ so viel ihm/ nach außweisung dises Frieden-schlusses gebühret/  
gedeyen vnd widerfahren.

Inmassen dan auch hiemit außdrücklich bedingt worden/ daß der  
Churf: Durchl: zu Brandenburg / wann Sie sich zu diser Pacifica-  
tion verstehen/ vnd in allem bequemen/ (wie Sie dann von disem  
Friedē nicht außgeschlossen/ noch vnder den excipiendis ab Amni-  
tia gemeynt sind) die Anwartung/ vñ darüber habende Belehnung  
an den Pomerischen Landen/ vnd sonst/ allerdings verbleiben/ von  
Ihrer Keyf: Maj: auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pomerischen Lande / sondern auch  
sonst/ ins gemein/ soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen/  
daß der Ober. vnd Nider. Sächsische Cräiß/ von frembden / vnd in-  
sonderheit den Schwedischen/ vnd anderen darinn ligenden/ vnd di-  
sem Frieden-schluss sich nicht gemäß verhaltenden Kriegsvolck/ libe-

riert, solches vons Keychs Boden abgeschafft/ vnd/ da es nicht gutwillig weichen wurde / mit zusammen-gesetzter Macht / darauf gebracht/ die Plätze/ welche es besetzt/ darvon befreyet/ vnd ihren vorigen Herren/ vnd denen sie/ vermöge dieses Frieden-schlusses/ gehören/ vnwäigerlich widerumb eyngeraumt werden.

Eben desgleichen soll auch im Westphalischen oder Nider-Rheinischen Craiß/ vnd sonderlich an dem Weserstrom/ geschehen / damit auch von/ vnd auß denselben Orten/ dem Keych/ in specie auch Ihrer Keyf: Maj: Erb-Königreich vnd Landen/ weiter keine Gefahr dahero gezogen werden möge / sonder diser Frieden einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen/ oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen/ sollen dem Fürstlichen Hause Braunschweig vnd Lünenburg / so es diesem Frieden-schluß sich accommodiren, vnd seine vires, zu desselbigen vollstreckung/ mit der Keyf: Maj: vnd des H. Keychs Armaden, zusammen-setzē wird/ die Festung Wolffenbüttel/ vnd alle andere Dertter/ Festungen vnd Plätze/ so hoch-gedachtem Hause zuständig/ vnd vermög dieses Frieden-schlusses gebühren/ restituirt vnd abgetretten werden.

Ein gleichmässiges soll mit anderen Plätzen / welche Ihre Keyf: Maj: vnd die Catholischen/ erwan der Orten innen hetten/ gegen alle die jenige/ denen solche vorhin zugestanden sind/ geschehen.

Wann auch im Chur-Rheinischen/ Ober-Rheinischen/ Bayerischen/ Schwäbischen/ vñ Fränckischen Craiß/ der Röm: Keyf: Maj: vnd den Catholischen / sampt ihren Mit-verwanthen / insonderheit dem Herzogen von Lothringen/ vnd seinen Angehörigen/ das ihrige plenarie, wie ob-vermeldt/ restituirt vnd alle andere Besatzungen außgeschafft / wollen Ihre Keyf: Maj: reciprocè, denen Augspurg: Confessions Verwanthen/ in iez-gemeldten Craissen/ so sich zu diesem Accord gleicher gestalt bekennen / vnd denselbigen vollziehen helfen werden / die von ihren Landen in habende feste Plätze vnd Dertter/ widerumb abretten vnd eynraumen / auch auß Regenspurg die Garnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Keyf: Maj: solcher gestalt etliche Dertter in bemeldten Craissen noch besetzt behielten/ so hats doch dise klärlich abgetredte Meynung/ daß die Stände/ welchen selbige feste Dertter zustehen/

hen/ nicht sollen schuldig seyn / von ihren Land vnd Leuthen länger außzubleiben/oder sich derselbigen Regierung zu enthalte/ noch auch solche Keyß: Reichs-besatzungen auß dem ihrigen zu besolden vnd zu versorgen/ vnd solchen Last allein zu tragen / sondern auß den gemeinen Reichs-Contributionibus soll die Vnderhaltung des jentgen Volcks/ so vber die ordinaria, bey friedlichen Zeiten / gewöhnliche praesidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird/ hergenommen werden.

Es soll auch von denselben Besatzunge/ keinem Stand/ an seinen Obrigkeitlichen / vnd anderen Juribus, so dann Eynkunfften vnd Intraden, einiger Eynhalt vnd Eyntrag beschehen/ sondern er deren vngehindert / wann er sich zu disem Frieden-schluss würcklich bekennen / vnd demselbigen gemäß verhalten thut / alles des jenigen geniessen/ wessen er vorhin befugt gewesen / vnd ihme in disem Schluss nicht benommen ist.

Wegen des Herzogs von Lothringen / ist hiermit insonderheit bedingt vnd abgeredt worden / daß Er zu allen seinen Land- vnd Leuthen/ Schlössern/ Pässen/ Festungen/ ligenden Gründen/ Nuzungen/ Gültten vñ Gefällen/ Hochheiten/ Würden vñ Gerechtigkeiten/ allenthalben/ wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt/ nichts außgenommen / restituirt, vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle / daß weiter etwas an seinen Festungen demolirt, oder ihme einiger vorsätzlicher Schaden zugesügt werde: solte es aber vber zuversicht geschehen / soll solches von ihrer Keyß: Maj: vnd von denen disen Frieden-schluss beliebenden Chur- Fürsten vñ Ständen des Reichs / an den Verursächern vnd Helffers- Helffern nicht vngedeutet/ noch vngerochen gelassen werden.

Die Festung Philippsburg gehört nit mit in disen Restitutions- Punct / sondern Ihre Keyßerl: Majest: haben Jhro reservirt. es darmit zu halten/ wie Sie es für sich / vnd das H. Reich am besten befinden.

Vnd wird solches/ wie alles andere/ Erewlich/ Ehrbar/ ohne alle arge List vnd Gefährde verstanden / vnd daß damit nach Teutscher Ehrbar. vnd Auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey diser/ ab Anno 1630. bis dato gewährten Kriegs- Übung/ die bißherige Interims- Besatzere/ gegen einem vnd an deren

Nachbarn allerirt, vnd zu behaupten sich vnderstanden / solle keinem Theil vortheil oder schaden bringen / sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegs-übung üblich / billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegs-gefangene / deren Principaln sich diser Friedens-handlung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen vnd jeden Theilen ohne einig Löse-gelt von publicirung dises Friedens / binnen Monats-frist erledigt / vnd auff freyen Fuß gestellet werden : doch daß die Jenige / welche sich allbereit geschätzt / oder eine Ranzion versprochen / dieselbige erlegen / vnd durchgehends alle Gefangene / es seye gleich ein Ranzion von ihnen versprochen / oder nicht / die Vnkosten / welche auff sie in wäherender custodia ergangen / erstatten sollen.

Zwischen der Röm. Keyf. Majest. vnd denen samptlichen Catholischen / Ihre alsistirenden Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch allen dero Kriegsverwandten / an einem / vnd dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ic. wie auch allen andern / ihrer bisherigen Kriegs-Partheyen zugethan gewesenener der Augsp. Confession-Verwanthen Ständen / am andern Theil / wann sie sich sampt oder sonders zu disem Frieden-schluß / vnd zu dessen gäncklicher Vollstreck. vnd Handhabung / alsbald nach desselben publication, vnd an jeden Stand darvon gelangende Wissenschaft / vor verfließung deren da-vnden bestimmten 10. Tage / vnd also ohne einige Verzögerung würcklich bequemen / denselben annehmen / allerdings daveyn verwilligen / vnd sich darzu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey diser letzten Kriegs-übung von Anno 1630. an / im H. Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden auffss Reichs Boden / zwischen ihnen vorgegangen / vnd was darzu Ursach gegeben / gestiftet vnd auffgerichtet / vnd alle Mißhelligkeit / Vnmuth vnd Widerwillen / so darbey entsprungen / vnd daher / auff waserley wege es auch geschehen möchte / herfür-gesucht werden könnte / gäncklich auffgehoben / der-gestalt / vnd also / daß derselben von keiner seiten / weiter in vngutem nicht zu gedencen / noch derowegen ein Theil wider den andern / weder durch Güte oder Recht / vnder einigerley Schein nichts zu prætendiren / noch vorzuwenden / insonderheit aber auch der Kriegs-unkosten / vnd zugefügten Schäden halben / so wol Ihre Keyf. Majest. dero  
Hauß /



Hauß/ vnd samptliche Catholische Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stände/ gegen die andere Kriegs-Parthen/ die Augsp: Confessions-Verwanthe/ vnd dann auch dieselbe hinwiderumb/ gegen Ihre Keyserl: Maj: dero Hauß/ vnd allerseits Catholische Stände/ weder jeko noch künfftig/ nichts suchen/ sondern alles durchauß gesuncken vnd gefallen/ vnd auß Keyserl: Macht vnd Volkommenheit/ auch Krafft dieses Frieden-schlusses/ auffgehoben vnd abgethan seyn soll.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Keyserl: Maj: Ihres Hauses/ vnd deren Ihr Alsistirenden Catholischen/ vnd anderer Kriegs-Verwanthen/ vnd dan Seiner Churf: Durchl: zu Sachsen/ vnd der andern auff derselben seite/ mit-gewesenen Augsp: Confessions-Verwanthen Stände/ Erben vnd Nachkommenen/ Land- vnd Leuthe/ so dann alle hohe vnd nidere Kriegs-Officirer, vnd ganze Soldatesca ins gemein/ so wol bestellte Råhte vñ Diener/ sie haben Namen/ wie sie wollen/ vom Höchsten bis zum Nidrigsten/ vnd vom Nidrigsten bis zum Höchsten/ ohne einigen vnderscheid/ in gleichem alle Råhts-Verwanthe/ in Keyserl: oder anderen Stätten/ auch dero bediente/ vnd/ in summa/ jedermänniglich/ so einer oder der andern Parthen/ bey ob-gesetzter Kriegs-übung/ verwant vnd zugethan gewesen/ an Leib/ Leben/ Ehre/ Würde/ Freyheit/ Haab/ Gütern/ Lehen/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Stand vnd Ampt/ kräftig mit-eyngeschlossen/ vnd deswegen wider Sie vnd dero Erben/ ins gesampt vnd sonders/ so wenig/ als wider das Haupt vnd Glieder selbst/ auch sonst von keinem/ diesem Krieg zugethan vnd verwant gewesen Stand/ wider des andern/ auch darbey interestirten/ gewesen Stands Officirer, Råhte/ Diener vnd Vnderthanen/ vnder keinerley schein vnd prætext/ wie solches immer Namen haben/ vnd ersunnen werden möchte/ zu ewigen zeiten/ in vngutem nichts gedacht/ noch denselben etwas vorgewerckt/ viel weniger geandet vñ gerochen/ auch den Ständen des Reichs selbst/ vnd sonst anderen ins gemein/ an deren vordem Röm: Keyserl: Maj: vnd dem h. Reich/ oder auch durch einen oder mehr Stände/ von einem oder mehrern seiner Missethätigkeiten/ tragender Lehen vnd anderen Gerechtigkeiten/ nichts/ so im thun oder lassen vorgegangen/ wie auch keine vnderbliebene Mütung oder Versaumung/ so etwa wegen vorgewesener diser letzten Kriegs-vnrühe beschehen/ beygemässen/ oder einige beschwärde zugezogen werden/ sondern  
alles/

alles / so vorgangen / gänzlich abgethan / verloschen vnd auffgehoben seyn.

Es soll auch/wann seither Anno 1630. am Keyf:Keychs-Hofrahe Rechtliche Termin angefest wordē / vnd die Partheyen darauff nicht erschienen weren / oder ihre Notdurfft gebührend nicht eyngebracht hetten / solches ihnen gleichfalls zu keinem Nachtheil vnd abbruch ihres Rechts geräichen.

Es ziehen aber Ihre Keyf:May: von diser Amnistia, per expressum, auß / die Böhmishe vnd Pfälzische Handel vnd Sachen / vnd was denselbē anhängt. Vnd weil Ihre Keyf:May: solche zu dempfen / Sich vn Ihr Haus in schwäre Läste stecken. vn / wie ob-gedacht / etliche Ihre Erbländer zu rucke lassen vn entrachten müssen : so haben Ihre Keyf:May: Ihre die erstattung derent-wegen auffgewandten Kriegs-vnkosten / vn verursachten Schäden / bey den Verursachern / Helffern vnd Beförderern / so viel derselben mit Ihrer Keyf:May: durch andere Verträge / oder sonst nicht allbereit verglichen / oder außgeföhnt / noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferners / ziehen auch Ihre Keyf:May: auß diser Amnistia, etliche Personen vnd Güter / von welchen Ihre Keyf:May: der Churfürstl: Durchl: zu Sachsen eine special communication schriftlich thun lassen / vnd zugleich / vmb Friedens vnd Ruhe willen / mildeste Erbietung gethan / die Aufnahm auß der Amnistia ganz vnd zumal nicht weiters zu erstrecken / als in diesem Frieden-schluss / vnd in derselbigem schriftlichen special communication klärlich gemeldet ist.

Weil dan Ihre Keyf:May: auff solchen particular Außzug allernädigst bestanden / Ihre Churf: Durchl: auch nicht befinden können / daß / vmb so bewandter vorbehaltung willen / die heylsamen Keychs-berühigung eine stund zu hinderen / so haben es seine Churf: Durchl: endlich vmb Fridens willen / darbey verbleiben lassen : vnd soll solcher Außzug vnd dessen specification, wie sie in einem Neben-recels, vnder heutigem dato verfaßt / eben so kräftig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so wol / als wann sie von worten zu worten / diesem Vertrag speciaticim eynverleibet.

Doch haben Ihre Keyf:May: sich darneben allernädigst erklärt / daß / wann nach publicirung solcher specification ein oder andere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlängt anmelden / vnd

vnd Gnad begeren wurde/sie nach beschaffenheit der Sachen/ihnen allen den Weg zu Ihrer Keyf: Gnaden Thron zu kömen / hierdurch nicht gesperrt haben wollen.

Welche Ständ mit Ihrer Keyf: Maj: bereit particulariter accordirt, die sollen bey ihrem Accord gelassen werden / entgegen aber nicht befügt seyn/etwas mehrers/als in denselbigē ihnen verwilliget/ auß diesem Frieden zu begeren / oder aber sich des jenigen/was sie in selbigen particular- Accorden zugesagt durch disen zu entbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein des ganken Friedensschlusses/ sollen die bey der vorgangenen Kriegs-übung neutral-gebliebene Stände/dasern Sie sich zu diesem Friden-schluss gleichfalls alsbald bekennen/ denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helfen/ neben ihren Rächten vnd Dienern/Land-Ständen vnd Vnderthänen/mit-geniessen/vñ aller dessen commodorum mitfähig seyn.

In disen Frieden-schluss sollen auch mit-eyngeschlossen seyn die jenigen Potentaten vnd Gewälte/die einem oder anderem Theil bey diser lezt-vorgangenen Kriegs-übung beygestanden. Doch so ferz Sie allerseits wollen/vnd das jenige/was einer oder andere in diesem lezten Krieg von Anno 1630. bis zur Zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regenspurg in jes-gedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden-schluss zugegen/eyngenommen/vnderlängt den vorigen Besitzern/oder denen es vermöge dieses Frieden-schlusses gebührt/restituiren. Auff welchen fall zu ewigen Tagen/in keinerley weise/ichwas vngleich gedacht / sondern hiermit beygelegt seyn soll/was sonst eine oder andere Parthey/wegen der/ihrem Widertheil / bey diser Kriegs-übung erwiesener Assistentz, hette vorwenden mögen.

Die Röm: Keyf: Majest: haben allergnädigst vbernommen/disen ganken Frieden-schluss allen vnd jeden Chur-Fürsten vnd Ständen des Keychs / auch desselben Freyer Ritterschafft / wie nicht weniger den See vnd Ansee-Stätten ganz förderlichst zu publiciren vnd zu notificiren, Ihnen/vermittelst Keyserlicher Patenten vnd darzu gehöriger Schreiben vñ Befelchen/die hohe Notturnfft/auch Schuldigkeit/Liebe vnd Trew des Vatterlands / so dan die schwere Pflicht vnd End/darmit man der Röm: Keyf: Maj: vnd dem H. Keych verwanth / bester massen zu gemüt zu führen/vnd beweglich zu ermah-

D

nen/dasß ein jeder/an welchem dergleichen abgehen/in seinem Gebiet  
solche Pacification zu männiglichs wissenschaftt öffentlich publici-  
ren, auch den gegenwertigen Frieden-schlusß in allen vnd jeden  
Puncten belieben vnd annehmen/darauff sein erworben Volck auß  
seiner Mit-Stände Landen würcklich abfordern vnd weg-nemen/  
von deroselben Zeit an niemanden dardurch einigen weitem Scha-  
den zufügen lassen/dasselbe Volck mit Ihrer Keyf: Majest: Armada  
conjungiren, vnd darvon mehr nicht/alsß so viel er dessen zu etwas  
Besatzung seiner festen Plätze notwendig bedarff/ behalten / zugleich  
mit in seiner/die Acceptation dises Friden-schlusses besagender Er-  
klärung / ob vnd mit wie viel Volck er sich mit der Keyserlichen Ar-  
mada conjungiren könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd  
Order sich dasselbe befinden thue/ andeuten/ vnd dessen noch vor ver-  
stießung 10. Tage/nach publicirung vnd erlangter wissenschaftt die-  
ses Friedens/entweders mit gebührendem respect die Röm: Keyf:  
Maj: oder da dasselbe vor verstießung solcher Zeit/wegen Unsicher-  
heit der Strassen vnd Weite des Wegs / gegen Ihrer Keyf: Majest:  
selbst zu thun Ihme nicht wol möglich were / doch an statt Ihrer  
Keyf: Maj: die Königl: Würde zu Hungarn vnd Böhheim/oder die  
Churf: Gn: vnd Durchl: zu Mainz/ Cöln/ Bayern oder Sachsen/  
samt oder sonders/ oder die Keyserliche General Befelchshabere/  
welche Ihnen am nächsten oder gelegnesten/deutlich vnd klar berich-  
ten solte / damit man alsdann wissen möge/wie sich gegen jedem zu  
verhalten sey.

Dann diser Friede wird zu dem Ende gemacht / damit die wärthe  
Teutsche Nation, zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet  
vnd Sicherung reducirt vnd die Röm: Keyf: Maj: vnd dero hohes  
Erz: Hauß/ auch alle Chur- Fürsten vñ Stände des Keychs/ so nicht  
darvon außgenommen/ vnd sich darzu bekennen/ ohne vnderscheid der  
Catholischen Religion vnd Augsp: Confession / zu dem Ihrigen re-  
stituirr, vnd darbey erhalten werde. So lang vnd viel auch/bisß das-  
selbige zu Werck gerichtet/ soll nicht gerühet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen Vollstreckung vnd  
Handhabung/ sollen Ihre Keyf: Maj: alsß das Oberhaupt im Reich/  
armirt verbleiben. Zu derselben soll Churf: Durchl: zu Sachsen/ vnd  
aller anderen Chur- Fürsten vnd Stände Kriegsvolck/ (außerhalb  
was

was Sie ob-gehörter massen / zu Besetzung ihrer festen Plätze behal-  
ten) stossen / vnd Ihrer Keyf: Maj: vnd dem Reich / zu Exequirung  
vnd Handhabung dises Friden-schlusses / Pflicht lästten / vnd also  
auß allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden / die soll  
heissen vnd genennet werden / Der Röm: Keyf: Maj: vnd des  
H. Röm: Reichs Kriegsheer. Auß demselben Kriegsheer/  
soll von Ihrer Keyf: Maj: Ihrer Churf: Durchl: zu Sachsen / ein an-  
sehenlich Corpus / zu derselben hohem general Commando gelaßt  
werden: das vbrige Volck / alles mit einander / soll immediate  
vnder Ihrer Keyf: Majest: geliebtestem Herren Sohn / der Königl:  
Würde zu Hungarn vñ Böhheim / höchstem general Commando,  
vnd wem es Ihre Keyf: Majest: nächst derselbigen / von Ihrer vnd  
des H. Reichs wegen / ganz oder zum theil zu dirigiren, allbereit ver-  
trawet hetten / oder noch vertrawen wurden / seyn vnd bleiben. Vnd  
mit solchem Keyserl: Reichs- Kriegsheer / vñ dessen vnderschiedenen  
Corporibus / soll wider alle die jenige / so sich dem Friden widersetzen /  
oder das jenige / was / demselben nach / einem jeglichen restituirt wer-  
den soll / nicht restituiren, oder Ihre Keyf: Majest: vnd das Reich /  
noch weiter verunrühigen wurden / nach anweisung vnd verordnung  
Ihrer Keyf: Maj: zu vollziehung dises Friden-schlusses / gegangen  
werden: inmassen deswegen ein besonders Memorial / vnder heu-  
tigem dato auffgerichtet / darinnen mit mehrern zu befinden / wie es  
mit einem vnd andern soll gehalten werden.

So viel aber Armaden seyn werden / auch alle dero Generalen,  
General-Leutenandi / Feld-Marschall / vnd ins gemein alle vnd jede  
denselben verwantthen Personen / von der Höchsten biß auff die Ni-  
drigste / sollen der Röm: Keyf: Majest: vnd dem H. Reich / trew / hold /  
gehorsamb / vnd gewärtig seyn / ihr einiges Absehen allergehorsambst  
auff die Röm: Keyf: Maj: als auff das einige Ober Haupt / vnd auff  
das H. Römische Reich / sonderlich aber auch auff die Handhabung  
dises Friden-schlusses / führen / vnd der Röm: Keyf: Maj: vnd H. Röm:  
mischen Reich / wie solches die Reichs-Ordnung vermag / vber die  
jenige Pflicht / so derselben Ihr Volck allbereit vorhin geläistet / mit  
sonderbaren Pflichten / sich hierauff verwantth machen. Doch sollen  
die Königl: Würde zu Hungarn vnd Böhheim / vnd die Churfürsten  
des Reichs / da deren einer oder mehr / im Namen der Röm: Keyf:

Majest: vnd des H. Reichs/ einen Generalat führete/ vnd also auch die Churfürstl: Durchl: zu Sachsen/ Persönlicher Ends-pflicht erlassen / vnd sich an deme begnügt werden / daß Sie solchen ihren hohen Kriegs-befehl/ auff Ihre/ der Röm: Keyf: Maj: vnd dem H. Reich/ ohne das geläistete theure Ende/ oder doch auff respective Königl: vnd Churf: Ehr vnd Würde/ Treu vnd Redlichkeit / an Ends-statt nemmen: alle andere Kriegs-Hauptere aber/ vnd ins gemein/ alles Volck/ soll die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls-Brieffe/ wollen Ihre Keyserl: Majest: auß des H. Reichs Abschieden vnd Ordnungen/ beyläufftig ziehen / acht darauff geben/ vnd darüber halten lassen / daß/ zu Verschohnung des ohne das sehr-exhaurirten Vaterlands/ alle Intentionen verhütet/ gute Kriegs-disciplin wider auffgerichtet/ vnd die Kriegs-Expeditiones zu schleunigster errichtung des allgemeinen hoch-desiderirten Frieden-zwecks/ zum vorsichtigsten angestellt/ auch die Quartier/ ohne vnderscheid der Religion oder Standes/ doch der Chur-Fürsten vnd Stände Residentzen vnd Festungen / wie auch der außschreibenden Reichs-Stätte (welche aber dargegen die Ennquartierung auffm Lande oder sonst nach proportion ersetzen sollen) damit zu verschohnen/ gleich außgetheilt werden mögen.

Vnd weil ohnmüglich/ zu allgemeinen Reichs-Cräiß- vnd Deputations-Versamblungen/ diß-mahls zu gelangen/ vnd doch eine Anlage gemacht seyn will / es gehe gleich eins-mahls (welches Gott gnädig verlenhe) zu gänzlichem Friede/ oder zu Vnderhaltung noch etliches Kriegsvolcks; als verseyhet man sich / es werde kein Chur-Fürst vnd Stand des Reichs / noch auch die Freye Reichs-Ritterschafften/ oder Ansee-Stätte/ bedenkens haben/ stracks/ mit vnd neben ihrer Acceptation dises Frieden-schlusses / 120. Monat / nach dem Einfachen Römerzug/ zu bewilligen/ vnd solche in sechs gleichen Zielen / benantlich den 1. Septemb. vnd 1. Decemb. dises noch laufsenden; vnd den 1. Martij, 1. Junij, 1. Septemb. vnd 1. Decemb. des nächst-künfftigen 1636. Jahrs/ in die Legstatt / deren jeder Stand/ von des Reichs Pfennig-meister/ den Reichs-satzungen vnd dem Herkommen nach / berichtet werden soll / an guter Reichs-Münz/ doch der Reichsthaler höher nicht / als vmb  $1\frac{1}{2}$  Gulden/ oder 90. fr. angeschlagen/ ohnfehlbar zu erlegen/ damit vmb so viel desto mehr die

Disci-

Disciplina militaris wider angerichtet / vnd andere Exorbitantz  
vnd Vnordnung / welche beyhm Kriegs-wesen / in ermanglung der  
ordentlichen Zahlung / gemeiniglich folgē thut / verhütet werdē möge.

Kein Stand soll alsdan schuldig seyn / zugleich zu contribuiren,  
vnd auch die Last des Quartiers zu ertragen / oder die Verpflegung  
der Soldatesca vmbsonst zu lassen / sondern der Keyf: Maj:  
vnd des Reichs Coministrum, welche nach disem Schluß / absön-  
derlich hierzu zu verordnen / sollen darsür sorgen / daß richtige / gleich-  
mäßige Verpflegungs-ordinantz gemacht vnd gehalten / vnd was  
jeder Stand / oder desselben Vnderthanen / an Proviand vnd Sütte-  
rung / lieferen / ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen /  
oder auß dem Reichs-Pfeningmeister-Ampt wider herauß-gegebē /  
vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwär seyn wurde / alle  
von derselben zeit an auff die obgedachte Keyf: Reichs-Armaden  
gehende Vnkosten / vollkommenlich vnd zu gänzlicher abstattung zu tra-  
gen / oder auch denen Ständen / welche vber die proportion, auß  
noht vnd zwang den Kriegs vor anderen Ständen leyden müssen /  
ihre Schäden auß den Kriegs-Contributionen, welche von den  
Ständen nach vnd nach bewilliget worden / zu ersetzen: so solle es  
nicht darumb die Meynung haben / daß die Stände des Reichs  
schuldig seyn solten nachzutragen vnd zu erstatten / was vber die  
Kriegs-Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auff den  
Krieg gehet / sondern es soll desto embfziger auff Erspar. vnd Eynzie-  
hung aller vermeyndlicher Vnkosten / vnd auff eine Kinderung der  
Anzahl des Kriegsvolcks / also daß die Keyf: vnd des H. Römischen  
Reichs-Armada, in vnderschiedenen Corporibus, der Gefahr  
adaequirt, vnd nicht vber die Nothdurfft starck sey / gesehen / wie auch  
auff eine vollkommene Verühigung des Reichs / vnd also auff förder-  
lichste gänzliche Abdancung des Kriegsvolcks / trewlich getrachtet  
werden.

Wie dann die Röm: Keyf: Majest: mit Raht vnd beliebung der  
Herren Churfürsten / einen Reichstag auffschreiben wöl-  
len / auff daß / wann man ie weiter kriegen müste / alles / was ferner  
bey der Militia zu consideriren, auff selbigem Reichstag mit ge-  
sampter Stände ordentlichem zuthun / erörteret werde.

D iij

Inmittelst soll nachmals / weder das ganze Reich Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben / einiges wegs zu den Nachträgen / oder sonst zu einiger Zahlung / welche nicht ins gemein verwilliget wird / obligirt seyn / sondern es mag denen / die sich diesem Frieden-schluss entweder gar nicht / oder doch nicht gnugsam bequemen / vñ an des Vatterlands / desto länger währender kostbarer Armatur, schuldig sind / da sich deren / vber verhoffen / einige finden solten / desto stärker zugesprochen / vnd die Ersetzung auß deme / so denselben zustehet / vermög der Reichsordnung gesucht werden.

Kompt man dann einmal wider zur längst gewünschten Beruhigung des lieben Vatterlands Teutscher Nation, ( dahin man dann jederzeit eusserist vnd trewlich sich zu bemühen ) vnd so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zu gelangen / so sollen alle vnd jede Einquartierungen / Sammel- vnd Musterplätze / Kriegs-stewren / vnd andere den Reichs-satzungen zu wider lauffende beschwörungen / mit denen das Reich ein Zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig allerdings vnd durchauß fallen / vnd sich derselben nimmermehr angemast werden.

Desgleichen sollen auch alsdann kein einige Kriegs-verfassung im H. Röm. Reich / weder vom Haupt noch Gliedern zuwider der Keyserl: Wahl-Capitulation, den Reichs-Abschieden vnd Cräiß-verfassungen vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in diesem tractat außgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Psältschen Sach nicht / der Keyserl: Concession, Belehnung vnd Verordnung zuwider / einige außländische Kriegsmacht auß des Reichs-Boden zu kommen gestattet / oder da Sie wider verhoffen je darauff käme / doch mit gesamptem zuthun darvon wider weg-gebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses Frieden-schlusses vnd dessen publication, alle vnd jede Uniones, Ligæ, Fœdera, vnd dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete End vñ Pflichte / gänzlich aufgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs- vnd Cräiß-verfassungen / vnd an diese gegenwärtige pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine Aufhebung der Churfürstlichen Borein.

Eben



Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm: Keyf: Maj: vnd dero hohen Ershausen/oder auch auff anderer Chur: Fürsten oder Stände confirmirte Erb-Einigung.

So solle auch dardurch der Dreyen Chur: vnd Fürstlichen Häuser/ Sachsen/ Brandenburg/ vnd Hessen / vhralte von den Römischen Keyseren confirmirte Erb-Einigung vñ Erb-Verbrüderung ohn beschadet seyn.

Die Röm: Keyf: Majest: wollen mit den außwertigen Christlichen Potentaten vnd Gewälten / welche dero selben vnd dem H. Reich/ ihre Berühigung / Ehr vnd Würde / auch Land vnd Gebiete / nicht verhindern / gute Einigkeit vnd vertrauliches Vernemen erhalten / vnd den Jhrigen recipocirtes hin vnd her raffen / auch vngehinderte Commercias nach inhalt Jhrer Keyf: Wahl-Capitulation, vnd des Reichs Satzungen/gestatten.

Es wollen auch Jhre Keyf: Majest: allerseits Chur: Fürsten vnd Stände des H. Römischen Reichs / mit Recht vnd Gerechtigkeit/ nach inhalt der fundamental Gesetze/ Guldenen Bull/ vnd anderer löblichen Reichs-Constitutionen, so dann/ laut dieses Vertrags/ auch mit Sanftmüt vnd Güte regiren, vnd denselben Keyserliche Freundschaft/ Hülde/ Gnad vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd Recht / darinn doch je des Reichs Grundfeste vnd Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das ganze Römische Reich bey seiner wol-hergebrachten Libertet, Freyheit vnd Hoheit / wie den auch Religion vnd Prophan-Frieden/ jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs aber/ samps vnd sonders/ sollen auch zuvorderst vnd hinwiderumb der Keyf: Majest: allen schuldigen/ vnderthänigsten Respect, Ehr/ Gehorsamb/ Liebe/ vnd Treu/ standhafftig erzeigen / vnd in allem/ wie treuen vnd gehorsamen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen gebührt / sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions verwantzen Ständen/ das alte/ gute/ auffrechte Teutsche Vertrauen widerumb erhoben / treulich fort-gepflanzet / vnd alles dasjenige / so Mißverständnis/ oder Weiterung gebären möchte / vmb des allgemeinen Bestens willen/ fleißig vnd zeitlich verhütet werden.

Wey

Beide/die Catholische vnd Augspurgischen Confessions verwan-  
the Chur. Fürsten vñ Stände/sollen mit einander/zu Handhabung  
Fried- vnd Rechtens / getrewlich concurriren, vnd Ihrer Keyserl:  
Maj: als dem Ober-Haupt/hierzu allen schuldigen Respect, Behor-  
samb vnd Beystand erweisen.

Vnd weil das H. Römische Reich/ohne den so weynßlich auffge-  
richten Land-Frieden/nicht bestehen kan/ als soll auch derselbige von  
Haupt vnd Gliedern/jederzeit trewlich observirt vnd vor Augen  
gehabt/vnd darüber zumal bey disen grausamen/eine zeit hero häuf-  
fig-eyngerissenen Vnordnungen/vnd vast ohne schew verübten Ge-  
walt-thaaten/mit grossen Ernst vnd Eysen gehalten / vnd ein jeder  
Contravenient, nach aller schärffe/ohne Ansehen einiger Person/  
gestrafft werde/ damit eines Exempel ein schrocken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich den Reichs-Gesäzen vnd  
Executions-Ordnungen / vnd disem Frieden-schluss zu-wider/in  
Verfassung stellet/ Werbung vnd Kriegsvolck annehme / vnd dar-  
von auff erinnerung der Keyserl: Maj: welche von den außschreibenden  
Ständen der angrenzenden Cräise/sampt oder sonders/ dessen vn-  
verzüglich avisirt werden solle/nicht gülich abstehen wolte/soll wider  
denselben/nach inhalt der Reichs-fundamental-Gesäze/vnd an-  
derer heylsamen Constitutionen, auch diser Pacification mit Key-  
serlichem Ernst verfahren / vnd darinnen allerseits des H. Reichs Ge-  
säzen vnd Ordnungen nachgegangen/vnd dieselbige in acht genom-  
men werden.

Was in disem Frieden-schluss/vnd dessen Neben-Recessen keine  
sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darinn soll es allerdings  
bey des H. Reichs fundamenta!-Gesäzen / auch hoch-vnd theur-  
verpönten Religion-vnd Prophean-Frieden/ so wol anderen heylsa-  
men Reichs-Constitutionibus vnd Ordnungen/vnd/wann auch  
in denselben keine sonderbare Disposition befindlich / bey Verord-  
nung gemeiner Keyserlichen Rechte gelassen werden.

Was aber disem wol-bedächtigen Frieden-schluss zu-wider vnd  
entgegen / oder hinderlich vnd schädlich seyn möchte / es habe auch  
Namen/wie es immer wölle / das soll zu keiner zeit/von niemand/  
wer der auch were/angezogen oder vorgewendet werde/ sondern alles  
vnd jedes/so fern vnd weit es disem Frieden-schluss/vnd dessen in sich  
halten.

haltenden Puncten/Articuli vnd Meynungen/nachtheilig/abbrü-  
 chig / vnd hinderlich seyn könnte / es seye gleich Gerichtlich verordnet/  
 oder auffer Gerichts verhandelt / vnd habe Namen / wie es wölle/  
 hiermit vnd in Krafft dises gänzlich vnd zu grunde auffgehebt  
 seyn / auch von nun an / vnd zu ewigen Tagen / weder in noch auffer-  
 halb Gerichts / zu Hindertreibung / Glosirung / Declaration oder  
 Limitation dises Vergleichs / weder per modum Actionis noch  
 Exceptionis (aufferhalb was droben / wegen der Geistlichen Güter /  
 einem jeden auff den fall entstehender weiterer Vergleichung / nach  
 verfließung der daselbst bestimpter Jahren / zu seinem Rechten vorbe-  
 halten) allegirt vnd eyngeführt / viel weniger ichtwas darauff er-  
 kannt / decretirt / sententionirt / oder exequirt werde; sondern solcher  
 Vergleich / wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten vnd  
 Büchstaben lautet / als eine feste vnderänderliche Norm / Regul  
 vnd Richtschnür / eines auffrechten / beständigen / ewig-währenden /  
 vnaufflößlichen Friedens / in allen hohen vnd nidern Gerichten / wie  
 auch aufferhalb derselben gehalten / vnd da deme zu wider vber zuver-  
 sicht / auch ins fünffrige von jemanden / wes Standes / Würden  
 oder Wesens der auch were / de facto, directo, oder per indirectum  
 vorgekommen / impetrit, oder motu proprio erfolgen / oder sonst  
 einigetley weiß gehandelt wurde / soll dasselbe jeko als dann / vnd dan  
 als jeko / ganz vnd aller-dings vngültig / vnd ipso facto, null vnd  
 nichtig seyn / vnd als wann es nicht ergangen / vnd vorgekommen /  
 gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wöllen Ihre Keyf: Majest: dise ganze Pacifications-hand-  
 lung / bey Ihren Keyserlichen Würden vnd Worten / für Sich vnd  
 Ihre Nachkommen am Reich / auch dero Erz: Hauß / stahet / vnver-  
 brüchlich / vnd auffrichtig halten / vnd volziehen / deren stracks vnwäi-  
 gerlich nachkommen vnd geleben / vnd darüber jeko oder fünffrig /  
 weder auß vollkommenheit / oder einigem andern schein / wie der  
 Namen haben möchte / nichts fürnehmen / handeln oder außgehen  
 lassen / noch jemand andern von ihrent-wegen zu thun gestatten.

In gleichem thut Ihre Churfürstl: Durchleucht: zu Sachsen vor  
 Sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / vnwiderüßlichen / bey dero  
 Churf: vnd Fürstl: Würden / Stand vnd Namen / versprechen vnd  
 zusagen / daß Sie alle das jenige / so in diser Pacifications-hand-

E

lung versehen / es sey per modum pacti, oder reservati eynkommen / vor Sich / Ihre Erben vnd Nachkommen / auch Land / Leuthe / Vnderthanen / also treulich vnd feste halten / vnd darwider in keinerley wege handeln sollen noch wollen / noch jemand andern von ihrent wegen zu thun gestatten. Vnd da Ihre Keyf. Maj. dero hohes Hauß vnd Alsistirende, oder auch Ihre Churfürstl. Durchl. vnd dero Mitverwanthe / oder jemand / so in disem Vertrage begriffen / vnd sich mit gleicher Verpflichtung dareyn begibt / mit thätlicher Handlung / oder sonsten Vergewaltigung leyden / oder demselben das seine vorenthalten wurde / denselben wollen ihre Keyf. Majest. vnd Churfürstl. Durchl. getrewe Hülffe / Raht vnd Beystand / in Krafft des hierüber auffgerichteten gemeinen Land-friedens / Reichsordnung vnd dises Vertrags vnd Frieden-stands / samptlich vnd sonderlich läisten: vñ solle also dises alles Keyserlich / Königlich / Churfürstlich / Fürstlich / Ehrbar vnd auffrichtig / fest vnd kräftig / gehalten werden.

Vnd wann nun diser Frieden-schluss / von den andern Geistlichen vnd Weltlichen Chur-Fürsten vnd Ständen / oder doch dem mehreren Theil gleichfals beliebt vnd bekräftiget / soll er vmb des Boni publici willen / als eine gemeine Reichs-bewilligung / gelten / auch von Ihrer Keyf. Maj. dero Reichs-Hofraht / so wol dem Keyserlichen Camergericht zu Speyr / tragenden Keyserlichen Amptis wegen / darauff jederzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Keyserl. Majest. als das Oberhaupt / sich darzu Keyserlich erklärt / Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils / daß solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen von denen / so disen Vertrag annehmen / vnd sich darzu verbunden / auch zu beschehen.

Vnd soll auch Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / zu derselben vñ samptlicher Augsp. Confessions-verwandter Stände / gehörender Sicherung / der Herren Catholischen Chur-Fürsten vnd Stände / allerseits oder des mehrern theils / vnd was die hohen Erz- vnd Stifft belangt / zugleich der Thumb-Capitul beliebung vnd bekräftigung dises Vertrags / originaliter ehistes vberschicket / auch hierinnen / keinem Stand / Er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwant / einige Ausflucht oder Verzögerung nicht verstatet / sondern eine durchgehende gleichheit hierinnen gehalten / vnd treulich / Teutsch vnd Auffrecht in allem verfahren werden / in-

massen

35  
massen dann auch dessen von Keyserl: vnd Königl: Majest: Seine  
Churfürstl: Durchl: zu Sachsen/rc. vnd dero Augspurgische Con-  
fessions-verwanthe Mit-Stände / hiermit Keyserlich vnd Königl:  
lich versichert seyn sollen.

Schließlich / haben sich Ihre Keyserl: Majest: vnd Churf. Durchl.  
zu Sachsen bedächtlich erinnert / daß außser eines gemeinen Keychs-  
oder je zum wenigsten Deputation-Tags / dergleichen das ganze  
Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen: gestalt dann auch  
Ihre Keyserl: Majest: vnd Churfürstl. Durchl. (da es nur die jetzige/  
mit so gar sonderbaren schwarzen Vmbständen / vmbgebene klägliche  
Keychs-bewandnuß gestattet / vñ kein sonderbare eynend vnverzüg-  
lich Rettungs-mittel erfordert hette) solches gern sorgfältig in acht  
genomen: ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nachmals  
hiemit klärlich bedingt / daß der ditzmals auß vnvmgänglicher Noth  
gebrauchte Modus, dem H. Röm. Reich vnd dessen sampt- oder son-  
derlichen Gliedern / sonst zu ewigen Tagen / keine præjudicirliche  
consequenz / oder beschwärtlichen Eyngang bringen / oder von je-  
mand vor ein Exempel angezogen werden solle.

Zu Brkundi / seind diser Brieffe drey auff Pergamen ori-  
ginaliter außgefertiget / deren jeder von Röm. Keyserl. Majest. auch  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vor Sich vnd dero Nachkommenen /  
selbst-händig vnderschrieben / vnd mit anhängung dero Keyserl: vnd  
Churfürstl. Insigel verwahrt / vnd das eine Exemplar der Keyserl:  
Majest. das andere Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz / zu dero  
Keychs-Sankley / das dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen /  
zugestellet worden. Geschehen zu Prag / den 30. Maij /  
Anno Christi / vnser Erlösers vnd Se-  
ligmachers / 1635.



E ij

110  
Wm DgB Dnljz  
Rudm



Folget die Publicatio.

**W**ir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Keychs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / r. König / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lühemburg / zu Würtemberg / Ober- vnd Nider-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrafe des H. Röm. Keychs / zu Burgaw / zu Merhen / Ober- vnd Nider Laubnitz / Gefürster Grafe zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirde / zu Ryburg / vñ zu Görz / r. Landgrafe im Elß / Herz auff der Windische Mark / zu Portenaw vnd Salins / r. Entbieten vnd fügen allen Vnsern vñ des H. Keychs Churfürsten / Fürsten / Ständen vnd Mitgliederen / was Namen / Stand / Würden vnd Wesens die sind / denen diß Vnser offen Patent oder Glaubwürdige vidimirte Abschriffte darvon (welchem Wir nicht weniger / dann den Originalien selbstem vollkommenen Glauben zugestelt haben wollen) zukom̄t / hiezmit zu wissen / vnd haben E. E. A. vnd Ihr / ohne daß seither Vnserer schwären angetrettenē Keyf. Regierung / vnd darinnen von Vns angestellten Handlungen / vnd vnderchiedlich-fürgenom̄enen Tractaten / mit mehrerm abnehmen können / was massen Wir / auß obligendem Keyf. Ampt / darzu Wir von dem allmächtigen Gott beruffen sind / auß sonderbarer Väterlicher Liebe / Treu / vnd Zuneigung / so Wir zu dem H. Röm. Keych / Vns fern geliebten Vatterland Teuschler Nation / getragen / vnd

vnd noch Vns nichts höhers vnd embsigers ankigen laſſen/ als wie daſſelbige/ nach ſo vielfaltig- außgeſtandenem Krieg vnd Blüt-vergieſſung/ widerumb in friedlichen Stand geſetzt/ darbey erhalten/ vnd aller frembder Dominat außländiſcher Potentaten vnd Nationen darvorn abgewendet werde: geſtalt Wir dann auch kein einzige apertur, dardurch Wir/ zu diſem gemein-nützigen Zweck zu gelangen/ in Hoffnung geſtanden/ auß Handen gelaffen/ vnd jederzeit in tröſtlicher Zuverſicht gegen Gott gelebt/ Er werde dermahl eins ſeinen Vätterlichen Segen verleyhen / damit diſe Vnſere ſorgfältige Bemühung den gewünſchten effect erräichen möge: wie Wir dann deßwegen/ im verwichenen 1634. Jahr/ als Wir/ vermittelſt Fürſtlicher Perſonen/ verſtandē / daß des Churfürſte zu Sachſen Liebdt: vermög ertheilten gewieſen Beſcheids Sich vnder anderen dahin-erklärt/ daß/ da Vns/ eine Zuſammenschickung Vnſerer vnd beſagtes Churfürſten zu Sachſen L. Rähte an einem bequemen Ort/ im Königreich Böhheim/ beliebig were / Sie Thro ein ſolches auch wurden gefallen laſſen: als haben Wir Vnſere Bevollmächtigte Commiſſarien/ zu Anſtell-vñ Schließung ſolcher Friedlichen Tractaten verordnet / welche dieſelbige anfänglich zu Leuthmaris vnd Pirna fürgenommen vnd continuirt. vnd anhero vollendt zu Prag mit beſagtes Churfürſten zu Sachſen Liebdt: geuolmächtigten Geſandten geſchloſſen / vnd ſolchen Frieden-ſchluß auffgerichtet / wie C.C.L.XX. vnd Ihr / hiebey getruckt zu empfangen haben.

Ob Wir nun zwar gern geſehen / daß die Zeit vnd Läuſſten also beſchaffen werē gewesen/ daß C.C.L.XX. vnd Ihr entweder Perſönlich / oder durch dero geuollmächtigte Rähte vnd Geſandten/ ſolchen Tractaten bey

wohnen / vnd dieselbige / mit gemeinem Zuthun / verahret  
 schlagen vnd schliessen hetten mögen / so haben doch die  
 stähts-gewährte beharliche Kriegs- vnd vordrechende  
 Feinds-Gefährlichkeiten solches nicht zulassen wollen.

Damit aber Uns diese Occasion, zu erlangung des  
 Friedens / auch nicht entgehen thue / haben Wir / Raht-  
 samer zu seyn / befundē / berührte Tractaten in dem Nam-  
 men Gottes fortsetzen zu lassen / jedoch der-gestalt / (wie  
 solches auch in dem Friden-schluß außdrücklich versehen)  
 daß der / diß-mals auß vnombgänglicher Noht gebrauch-  
 te Modus dem H. Röm: Reich / vnd dessen sampt- oder  
 sonderlichen Gliedern / sonst zu ewigen Tagen / keine præ-  
 judiculiche Consequenz oder beschwärlichen Eyngang  
 bringen / oder von jemand vor ein Exempel angezogen  
 werdē solle: versehen Uns auch gänzlich / E. E. L. A. A.  
 vnd Ihr / werden hierauf Unsere Väterliche Vorsorge  
 zu beruhigung des H. Röm: Reichs zu verspüren haben /  
 dannenhero zu dessen annemmung Sich bequemen / auch  
 deme Sich im wenigsten nicht zu widersetzen gemeynt  
 seyn / zumahlen hierdurch ein-mahl Unser hoch-beäng-  
 stigtes Vatterland Teutscher Nation widerumb erquis-  
 cket / vñ viel-tausend Christen / so vmb den lieben wärthen  
 Frieden so lang wehmütig geschryen vnd verlanget / ge-  
 tröstet werden.

Wann Wir dann eine vnombgängliche Nohturfft zu  
 seyn befinden / solchen getroffenen Friden-schluß zu män-  
 nigliches wissenschaft gelangen zu lassen / als haben Wir  
 solches / vermittelst dieses Unsers offenen Patents / ins  
 Werck zu stellen / den füglichsten Weg zu seyn erachtet.  
 Befehlen demnach E. E. L. A. A. vnd Euch hiemit gnä-  
 dig vnd ernstlich / Sie wollen / in erwägung jek-angezo-  
 gener Vmbständ- vnd Vrsachen / vnd wegen der Schul-  
 digkeit /



112

39

Digkeit/Liebe vñ Treu des Vatterlands/auch der schwä-  
ren obligenden Pflichten vnd Eyden / darmit Vns/vnd  
dem H. Keych/EE. LL. AA. vnd Ihr/verwanth sind/ in  
ewerem Gebiet/ solche Pacification, zu männiglichs wis-  
senschafft/offentlich publiciren / auch den gegenwertigen  
Frieden-schluss/in allen vnd jeden Puncten/belieben vnd  
annemen/ darauff deroselben geworben Volck/auf dero  
Mit-Stände Landen / würcklich abforderen/vnd weg-  
nehmen / von der Zeit an/niemanden dardurch einigen  
weitem Schaden zufügen lassen / dasselbige Volck mit  
Vnserer Keyserlichen Armada conjungiren, vnd davon  
mehr nicht / als so viel dessen EE. LL. AA. vnd Ihr/zu  
etwas Besetzung deroselben festen Plätze nohtwendig be-  
dürfftig/behalten/ zugleich mit in dero die Acceptation di-  
ses Frieden-schlusses/besag der Erklärung / ob/ vnd mit  
wie viel Volck Sie Sich mit Vnserer Keyserl: Keychs-  
Armada conjungiren können vnd wollen / vnd in was  
für Zustand vnd Ordre dasselbig sich befinden thue/an-  
deuten/vnd dessen noch vor Verfliessung deren 10. Tage/  
nach Publicirung vñ erlangten Wissenschafts dises Frie-  
dens/entweders mit gebührendem Respect gegen Vns  
selbsten / oder da dasselbe vor Verfliessung solcher Zeit/  
wegen Vnsicherheit der Strassen/vñ Weite des Wegs/  
gegen Vns selbsten zu thun/EE. LL. AA. vñ Euch/nicht  
wol möglich were / an statt Vnser/Vnsers fr. geliebten  
Sohns / des Königs zu Hungarn vnd Böhemb / oder  
Churfürsten zu Mainz/Cöln/Bayern/oder Sachsen/  
L. L. L. L. sampt oder sonders / oder Vnsern Keyf: Ge-  
neral-Befelchshabern/welche am nächsten oder gelegne-  
sten/deutlich vnd klar berichten/damit man alsdann wis-  
sen möge/wie sich gegen jedem zu verhalten.

An deme/wie ob-stehet/vollbringen EE. LL. AA. vnd  
Ihr/

Ihr / Unsern gnädigsten / gefälligen / auch ernstlichen  
endlichen Willen vnd Meynung.

Geben in Unserer Statt Baden / den 12. Junij, Anno  
Sechzehnhundert fünff vnd dreyßig: Unserer Keyche/  
des Römischen / im Sechzehenden: des Hungarischen/  
im Sibenzehenden: vnd des Böhemischen / im Achtes  
henden Jahre.

Ferdinandus.

Vt.

Pet. H. von Stras  
lendorff /  
m.p.

L. S.

Ad Mandatum  
S. Cæs. Majest.  
proprium.

Johann Söldner /  
D. m. p.

Collationirt vnd ausculirt ist gegenwertige Copen /  
vnd stimmt dem Original darauß gleich / das be  
zeuge ich ends-bemeldter hiermit / Amptis-halber  
dazu beruffen. Actum Nürnberg / den 22. Junij,  
Anno 1635.

Hieronymus Ammon Norimbergensis,  
Imp. Auth. Not. publicus.



*Wolke*

*Handwritten notes in red ink, including the name 'Hieronymus Ammon' and other illegible text.*



78 M. 377

ULB Halle

3

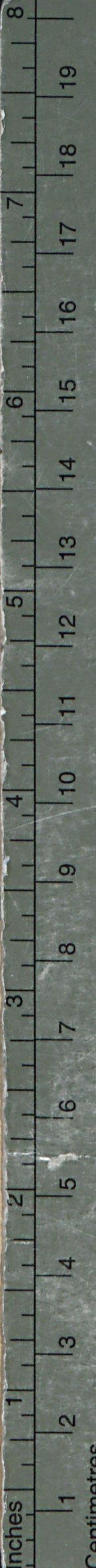
004 374 231



78 M. 377







B.I.G.

Farbkarte #13



ncten/

Keyf. Mat.  
zu Sachsen/  
und Gnäs

. Jahrs/  
Stadt Prag  
icirt

*Groyt*

en Patent/

Stadt Nürnberg  
angeschlagen



Nürnberg/  
mlern.

